

Geschäftsordnung des Bürger-Schützen-Vereins Dinslaken 1461 e.V.

Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG	1
I. VORSTAND DES VEREINS	2
1. und 2. Vorsitzende/r	2
1. und 2. Geschäftsführer/-in	3
1. und 2. Kassierer/-in	3
1. und 2. Sportleiter/-in	3
1. und 2. Jugendleiter/-in	3
Platzkommandant/in	3
Damenleiterin	4
Beisitzer/-in (zbV)	4
II. WAHLEN VON VORSTANDSMITGLIEDERN	4
III. AUFNAHME VON NEUMITGLIEDERN	4
IV. VEREINSBEITRAG UND KASSENWESEN	5
V. KÖNIGSWÜRDE / THRON	5
VI. OFFIZIERSCORPS	6
VII. WACHE	7
VIII. ÄLTESTENRAT	7
IX. SCHIEßKOMMISSION	7
X. EHRUNGEN, AUSZEICHNUNGEN	7
XI. VERSICHERUNGSWESEN	8
XII. GASTSCHÜTZEN	8
XIII. KLEIDERORDNUNG	8
XIV. ÄNDERUNG ODER ERGÄNZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	8

§ 1 Vorstand des Vereins

1. Dem Vorstand des BSV Dinslaken 1461 e.V. gehören an:

- 1. Vorsitzende/r*
- 2. Vorsitzende/r*
- 1. Geschäftsführer/-in*
- 2. Geschäftsführer/-in
- 1. Kassierer/-in*
- 2. Kassierer/-in
- 1. Sportleiter/-in
- 2. Sportleiter/-in
- 1. Vereinsjugendleiter/-in
- 2. Vereinsjugendleiter/-in
- die Damenleiterin
- Platzkommandant/-in
- der Wachoffizier, als Vertreter der Wache
- ein(-e) Beisitzerin (zbV)
- der amtierende König, mit beratender Stimme
- ggf. weitere Beisitzer mit besonderen Aufgaben, mit beratender Stimme

*) Vorstand gem. § 26 BGB

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und er hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen.

2. Vorstandssitzungen

Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekannt zu geben. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung erfolgt die Sitzungsleitung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Zu Vorstandssitzungen können weitere Personen eingeladen werden, sie haben aber keine Stimmrechte.

3. Aufgabenverteilung des Vorstandes (§ 7 Abs. 4 der Vereinssatzung)

1. und 2. Vorsitzende/r

- Repräsentation des Vereins nach außen (Stadt, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
- Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereines
- Abhalten von Vorstandssitzungen
- Organisation der Vereinsaktivitäten
- Überwachung der Vereinseinrichtungen
- Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung

1. und 2. Geschäftsführer/-in

- Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins zu Verbänden, anderen Vereinen, Gemeinde
- Einladungen zu Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen
- Führen der Mitgliederliste
- Protokollführung bei Sitzungen
- Versand von Mitgliederinformationen
- Zuständig für das Archiv des Vereins.
- Bindeglied zwischen Verein, Medien und Öffentlichkeit.
- Zuständig für Pressemitteilungen des Vereins (Print- und Bildmaterial)
- Einladungen der Presse zu Vereinsveranstaltungen

1. und 2. Kassierer/-in

- Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Ab- und Eingänge
- Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren und Umlagen etc.
- Regelung der Vereinsverbindlichkeiten gegenüber den entsprechenden Verbänden, Versicherungen usw.
- Erstellung eines Kassenberichts für die Mitgliederversammlung
- Veranlassung und Ermöglichung der Kassenprüfung
- Führen einer Bargeldkasse

1. und 2. Sportleiter/-in

- Verantwortlich für die sportlichen Aktivitäten des Vereins
- Information der Mitglieder über Turniertermine, Qualifikationsvorgaben
- Anmeldung der Teilnehmer zu Meisterschaften
- Organisation, Einladung und Durchführung von eigenen Turnieren
- Organisation des Trainingsbetriebes
- Regelwerke verwalten und aktualisieren
- Umsetzung/Kontrolle der einschlägigen Bestimmungen
- Beschaffung / Auswertung von Turnierergebnislisten
- Organisation der Betreuung neuer Mitglieder/ Anfänger
- Beschaffung von Munition, Scheiben, etc. nach Absprache mit dem Vorstand
- Zuständig für alle Sportgeräte des Vereins - deren Reparatur oder Ersatz.

1. und 2. Jugendleiter/-in

- Betreuung der Vereinsjugendmitglieder
- Durchführung und Organisation des Jugendtrainings
- Anmeldung der Vereinsjugendteilnehmer zu Meisterschaften
- Bindeglied zwischen Verein, Jugendmitgliedern und Erziehungsberechtigten
- Vertretung des Vereins in allen Fragen des Jugendsports.

Platzkommandant/in

- Zuständig für alle Werkzeuge, und Hilfsmittel des Vereins
- Durchführung von Wartungsarbeiten und ggf. Veranlassung von Reparaturen
- Übernahme aller Aufgaben, die den Schießplatz betreffen

- Überwachung des Zustands des Platzes, in Zusammenarbeit mit dem 1. oder 2. Sportleiter insbesondere auf Einhaltung der sportlichen Anforderungen aber auch Sicherheitsbestimmungen.

Damenleiterin

- Betreuung der weiblichen Mitglieder des Vereins
- Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen durch Einbindung der Damenabteilung des Vereins
- Betreuung der Damenvereinsmannschaften

Beisitzer/-in (zbV)

- Mithilfe in allen Vorstandsfunktionen (ohne Funktion nach BGB §26)

Jedes Vorstandsmitglied ist für die Erledigung der aufgeführten Aufgaben verantwortlich. Das muss aber nicht heißen, dass das Vorstandsmitglied sie alle selbst durchführen muss. Das Vorstandsmitglied kann weitere Mitglieder zur Erledigung von Aufgaben heranziehen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied aus besonderem Anlass übertragen - dieses jedoch nur für bestimmte Zeit, Zwecke und Bereiche.

§ 2 Wahlen von Vorstandsmitgliedern

(§ 7 Abs. 8 der Vereinssatzung)

1. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Geschäftsführer/-in
 - 2. Kassierer in
 - 1. Sportleiter/-in
 - Platzkommandant/-in
 - Beisitzer/-in (zbV)
2. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Geschäftsführer/-in
 - 1. Kassierer/-in
 - 2. Sportleiter/-in
 - die Damenleiterin
3. Zur Wahl der Damenleiterin sind ausschließlich die bei der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen weiblichen Mitglieder wahlberechtigt.

§ 3 Aufnahme von Neumitgliedern

(§ 2 der Vereinssatzung)

1. Mit dem Beschluss des Vorstandes über seine Aufnahme erhält jeder Antragsteller den Status eines Vereinsmitgliedes. Das Neumitglied erhält dafür eine Anstecknadel mit dem Vereinselement in Silber.
- 2.

§ 4 Vereinsbeitrag und Kassenwesen

(§ 4 Abs. 5 der Vereinssatzung)

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitragseinzug erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Beiträge sind Bringschulden und bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Mahn- und sonstige Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute werden zusätzlich erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Beitrag für:

- Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	20,- €
- Erwachsene im Sonderstatus (zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr*)	35,- €
- Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	50,- €
- Alleinerziehende (mit minderjährigen Kindern)	65,- €
- Ehepaare oder eheähnliche Lebensgemeinschaften	100,- €
- Familien (Ehepaare mit minderjährigen Kindern)	115,- €
3. Der Jahresbeitrag richtet sich im Jahr des Eintritts nach dem Annahmedatum des Antrags auf Mitgliedschaft durch den Vorstand und wird mit der Aufnahme als Mitglied fällig. Liegt das Eintrittsdatum im 1. Halbjahr, ist der volle, im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht pünktlich gezahlt wird. Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, geht die entstehende Bank-Rücklastschriftgebühr zu Lasten des Mitglieds.
5. Alle Einnahmen aus sämtlichen Veranstaltungen sind der jeweiligen Vereinskasse zuzuführen. Nebenkassen dürfen nicht geführt werden.
6. Mitglieder können in besonderen Fällen beim geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Antrag, zur Befreiung von der Beitragspflicht, einreichen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Er behält sich das Recht vor, die Beitragsbefreiung zeitlich zu begrenzen.

*) Mitglieder können diese Beitragsstufe lediglich bei Vorlage eines gültigen Ausbildungs-/ Studierendennachweises (muss im Original vorgezeigt werden) und lediglich für den dort definierten Zeitraum in Anspruch nehmen. Sofern der dort definierte Zeitraum das vollendete 25. Lebensjahr des Mitglieds überschreitet, gilt der Anspruch auf diese Beitragsstufe lediglich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Mitglieds. Das Mitglied muss jegliche Änderung des Ausbildungs-/ Studierendensstatus bzw. -zeitraums sofort gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand melden.

§ 5 Königswürde / Thron

1. Das Ringen um die Königswürde bleibt den Mitgliedern vorbehalten, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und deren wirtschaftliche Verhältnisse eine Bewerbung zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft im Zweifelsfall der Vorstand.
2. Bewerber/innen um die Königswürde müssen sich bis spätestens 15 min. vor dem Beginn des Schießens auf den Rumpf im Vogelstand anmelden. Der/die Anwärter/in hat mit der Anmeldung die von ihm/ihr erwählte König/in und die Minister/-innen ihres/seines Thrones gegenüber der Standaufsicht im Vogelstand zu benennen.
3. Der Thron besteht aus dem Königspaar sowie mindestens einem Ministerpaar. Fällt ein oder fallen beide Teile des Königspaares wegen Krankheit oder anderen

Gründen aus, so werden sie von einer bzw. beiden Personen des 1. Ministerpaares vertreten.

4. Eine Auswechslung von Ministern oder Ministerpaaren ist im Einzelfall zulässig. Eine Entscheidung hierüber trifft auf Antrag des amtierenden Königs der Vorstand.
5. Finden sich zum Königschießen nicht mindestens zwei Anwärter/innen auf die Königswürde im Vogelstand ein, so findet das Schießen unter zusätzlicher Beteiligung eines/einer ehemaligen Königs bzw. Königin statt. Dazu lösen die ehemaligen Könige bzw. Königinnen aus ihren Reihen eine Person. Sofern in diesem Fall nicht der/die reguläre Anwärter/in die Königswürde erringt, werden die Repräsentationspflichten des Vereins bei entsprechenden Anlässen durch den Vorstand wahrgenommen und der/die teilnehmende ehemalige König/in wird als Tageskönig/in inthronisiert.
6. Finden sich zum Königschießen keine Anwärter/innen, so wird aus den Reihen der ehemaligen Könige/ Königinnen ein/e Tageskönig/in ermittelt. Dazu lösen diese max. 6 Teilnehmer/innen aus.

§ 6 Offizierscorps

(§ 10 der Vereinssatzung)

1. Angehörige des Offizierscorps sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - drei Adjutanten
 - der kommandierende Offizier
 - der stellvertretende kommandierende Offizier
 - der Fahnenträger
 - vier Fahnenoffiziere
2. Die Rangordnung lautet:
 - Leutnant
 - Oberleutnant
 - Hauptmann
 - Major
 - Oberstleutnant
 - Oberst
3. Die Adjutanten werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Dabei wird in Jahren mit gerader Jahreszahl der Königs- und der Thron-Adjutant, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Oberst-Adjutant, gewählt.
4. Die Fahnenoffiziere sowie der Fahnenträger werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.
5. Der kommandierende Offizier sowie sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird in Jahren mit gerader Jahreszahl der kommandierende Offizier, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der stellvertretende kommandierende Offizier, gewählt.
6. Zum Offizier nach § 6 Abs. 3 und 4, kann jedes volljährige Mitglied des Vereins mit mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit bestellt werden.
7. Beförderungen bei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes erfolgen bis zum Rang eines Hauptmanns nach jeweils fünf Jahren Vorstandsarbeit. Bei Offizieren die nicht dem Vorstand angehören, erfolgt die Beförderung bis zum Rang eines Hauptmanns alle zehn Jahre.

8. Abweichungen von der vorgenannten Beförderungsregelung bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
9. Sofern sie mindestens zwei Jahre Angehörige des Offizierscorps waren, behalten Offiziere auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ihre Rangabzeichen (Schulterstücke).

§ 7 Wache

1. Mitglieder der Wache können in Wahrung der Tradition nur volljährige, männliche Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme in die Wache stimmen die Wachmitglieder ab.
2. Die Wache des Vereins wählt aus ihren Reihen ein Mitglied für zwei Jahre zum Wachoffizier. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Wachoffizier wird von der Wache in den Vorstand entsendet und ist für die Zeit seiner Amtsperiode ordentliches Vorstandsmitglied.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrenoberst, als Sprecher des Ältestenrates, sowie den 6 Mitgliedern mit der längsten Vereinszugehörigkeit.
2. Auf Wunsch kann ein Mitglied auf die Angehörigkeit im Ältestenrat verzichten. Die Entscheidung kann nicht rückgängig gemacht werden. In diesem Fall rückt das nächstmögliche Mitglied auf.
3. Sofern es keinen Ehrenoberst gibt, wählen die Mitglieder des Ältestenrates aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Anzahl der Mitglieder bleibt dabei mit 6 Mitgliedern unberührt.

§ 9 Schießkommission

1. Die Schießkommission entscheidet in allen strittigen Fragen des Regelwerkes und der Wertung im Vereinssport.
2. Mitglieder der Schießkommission sind die Vorstandsmitglieder der Sportabteilungen, zzgl. eines neutralen Vereinsmitglieds, welches jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der bei dem jeweiligen Wettbewerb anwesenden Mitglieder der Schießkommission getroffen.

§ 10 Ehrungen, Auszeichnungen

(§ 2 Satz 4 der Vereinssatzung - auch III. Abs. 2 der Geschäftsordnung)

1. Jedes Vereinsmitglied erhält nach 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 und 65-jähriger Zugehörigkeit zum Rheinischen-Schützenbund eine Nadel des RSB. Nach 25, 40, 50, 60 und 70-jähriger Zugehörigkeit zum Deutschen Schützenbund bekommt das Mitglied eine Nadel des DSB und nach 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit die goldene Vereinsnadel. Für besondere Verdienste können Verdienstorden und/oder Anerkennungen verliehen werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Verleihung für besondere Verdienste erfolgt bei Vereinsmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter.

2. Mitgliedern oder Förderern des Vereins, die sich durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann mit 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
3. Nach 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhält das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft.
4. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die goldene Vereinsnadel zu tragen. Sie behalten sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 11 Versicherungswesen

Der Vorstand schließt die vom Gesetzgeber jeweils vorgegebenen Versicherungen ab.

§ 12 Gastschützen

1. Vereinsfremde Schützengruppen, die Mitglieder eines anderen Schützenvereins sind, können die Einrichtungen des BSV Dinslaken 1461 e.V. gegen einen Kostenbeitrag nutzen. Die Nutzungsgebühren werden vom Vorstand festgelegt.
2. Einzelschützen die als Gast eines Vereinsmitgliedes die Sporteinrichtungen benutzen wollen, zahlen zusätzlich zur Standbenutzungsgebühr eine Gebühr von 2,- € pro Tag.

§ 13 Kleiderordnung

1. Die männlichen Mitglieder des Vereins (ab Schützenklasse) tragen eine einheitliche Uniform, bestehend aus: grüner Schützenjacke, schwarzer langer Hose, schwarzen Strümpfen, schwarzen Schuhen, weißem Hemd mit grünem Langbinder, Schützenhut. Lediglich bei eigenen festlichen Anlässen wird ein weißer Querbinder getragen.
2. Die Mitglieder der Vereinsjugendabteilung tragen: schwarze lange Hose, schwarze Strümpfe, schwarze Schuhe, Vereinsjugendshirt.
3. Die weiblichen Mitglieder (ab Damenklasse) tragen: grüne Schützenjacke, schwarze lange Hose oder schwarzer Rock, schwarze Schuhe, weißes Hemd oder Bluse mit grünem Schützentuch.
4. Könige und Minister legen nach Ablauf ihres Thronjahres entsprechende Rangabzeichen wie Trotteln etc. ab.

§ 14 Schützenfest

1. Über die Durchführung eines Schützenfestes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
2. Alternativ kann an Stelle eines Schützenfestes auch über die Durchführung eines Sommerfestes entschieden werden.

§ 15 Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welcher mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss. Die Abstimmung zur Änderung der Geschäftsordnung, muss in der entsprechenden Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.